

## DIE SITUATION IN TSCHAD UND SUDAN<sup>317</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6029. Sitzung am 3. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad und Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA<sup>317</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6073. Sitzung am 21. Januar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2009/39)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6157. Sitzung am 7. Juli 2009 behandelte der Rat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2009/332)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, und Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6160. Sitzung am 10. Juli 2009 behandelte der Rat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2009/332)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>318</sup>:

„Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, dass in der allgemeinen Lage des Friedens und der Sicherheit in Westafrika weitere Fortschritte erzielt worden sind. Der Rat begrüßt insbesondere die positiven Entwicklungen auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten sowie die Verbesserungen auf dem Gebiet der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit.

---

<sup>317</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>318</sup> S/PRST/2009/20.

Der Rat nimmt indessen mit tiefer Sorge Kenntnis vom Wiederaufkommen verfassungswidriger Regierungswechsel und undemokratischer Machtergreifungen und betont unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009<sup>319</sup> erneut, wie wichtig es ist, die verfassungsmäßige Ordnung rasch wiederherzustellen, namentlich durch offene und transparente Wahlen.

Der Rat erklärt erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat begrüßt, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in Synergie mit der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft, in Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen des Rates fortlaufend bedeutende Anstrengungen unternimmt, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Westafrika zu fördern.

Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die erzielten Fortschritte nach wie vor fragil sind. Der Rat ist insbesondere über die zunehmenden oder neu auftretenden Bedrohungen der Sicherheit in Westafrika besorgt, namentlich die terroristischen Aktivitäten im Sahelstreifen, die Unsicherheit der Schifffahrt im Golf von Guinea und den unerlaubten Drogenhandel, die die regionale Stabilität gefährden und Auswirkungen auf die internationale Sicherheit haben könnten.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, beim Herangehen an den unerlaubten Drogenhandel und die kriminellen Tätigkeiten einen Ansatz der geteilten Verantwortung zu verfolgen, und befürwortet die Anstrengungen der westafrikanischen Staaten zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, insbesondere im Rahmen des regionalen Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend den unerlaubten Drogenhandel und die organisierte Kriminalität. Der Rat begrüßt, dass die westafrikanischen Staaten bei der Umsetzung dieses regionalen Aktionsplans weiterhin die Führungsrolle wahrnehmen und dass das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika bei der Umsetzung des regionalen A

nahe, sich weiter dafür einzusetzen, die nachteiligen Auswirkungen der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und anderer destabilisierender Faktoren in Westafrika zu mildern.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika bei der Förderung und Stärkung eines regionalen und integrierten Ansatzes für grenzüberschreitende Fragen sowie bei der Festigung des Friedens und der Sicherheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten die zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bestehende aktive Zusammenarbeit weiter auszubauen.“

---

### **DIE SITUATION IN MYANMAR<sup>320</sup>**

#### **Beschluss**

Auf seiner 6161. Sitzung am 13. Juli 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Myanmars gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar“ teilzunehmen.

---

### **NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>320</sup>**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 6106. Sitzung am 13. April 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 4. April 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/176)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>321</sup>:

„Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist. Der Rat verurteilt den am 5. April 2009 (Ortszeit) durchgeführten Start durch die Demokratische Volksrepublik Korea, der unter Verstoß gegen die Resolution 1718 (2006) des Rates erfolgte.

Der Rat erklärt erneut, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre Verpflichtungen nach Resolution 1718 (2006) des Rates vollständig einhalten muss.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keinen weiteren Start durchführt.

Der Rat fordert außerdem alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach Resolution 1718 (2006) vollständig einzuhalten.

Der Rat kommt überein, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen durch die Benennung von Einrichtungen und Gütern anzupassen, weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat bis zum 24. April 2009 Bericht zu erstatten, und kommt ferner dahingehend überein, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen bis zum 30. April 2009 anzupassen.

---

<sup>320</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>321</sup> S/PRST/2009/7.